

BVGer D-2127/2021 vom 2. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2127_2021

FR: TAF D-2127/2021 du 2 juin 2021

IT: TAF D-2127/2021 del 2 giugno 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die rubrizierte Rechtsvertreterin wurde durch den Beistand mit Vollmacht vom 22. Juli 2020 mit der Vertretung der Beschwerdeführerin im Asylverfahren beauftragt. Eine gegen diese Handlung des Beistands gerichtete Beschwerde von C._____ wurde mit Urteil des (...) vom 4. April 2021 abgewiesen. Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 4. Mai 2021 auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde nicht ein. Pascale Bächler ist somit zur Vertretung der Beschwerdeführerin im Asylverfahren befugt. Auf die vorliegende Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die Beschwerdeführerin mache geltend, ihre Familie habe aufgrund der Beziehung ihres in der Schweiz lebenden Onkels zu L. _____ Probleme gehabt. Schliesslich sei sie geflohen, nachdem der Ehemann ihrer Tante in diesem Zusammenhang getötet worden sei. Sie sei aber nicht anwesend gewesen, als sich dieser Vorfall ereignet habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe sie selbst keine Probleme und auch nie mit Soldaten zu tun gehabt. Von allfälligen Problemen ihrer Eltern habe sie nichts mitbekommen und sie sei persönlich nicht von den geltend gemachten Schwierigkeiten, denen ihre Familie ausgesetzt gewesen sein soll, betroffen gewesen. Folglich liessen sich den Aussagen der Beschwerdeführerin keine gezielt gegen sie gerichteten Verfolgungsmassnahmen entnehmen. Den Akten zufolge habe sich zudem ihr Onkel, auf welchen die Verfolgungslage zurückgehen soll, im (...) 2020 für zehn Tage in H. _____ aufgehalten. Auch wenn er - wie von ihm in der Stellungnahme vom 26. Januar 2021 ausgeführt - heimlich über K. _____ nach H. _____ gereist sei, lasse sich dieser freiwillige Aufenthalt in H. _____ nicht mit der geltend gemachten Verfolgungssituation vereinbaren. Zudem sei auf das von C. _____ eingereichte Schreiben ("Prise en charge") vom 18. Oktober 2019 hinzuweisen, in welchem er ausführe, eine Rückkehr von L. _____ in die Demokratische Republik Kongo nach Ablauf eines allfälligen Visums stelle kein Problem dar. Diese Umstände würden dagegen sprechen, dass von Seiten der kongolesischen Behörden ein Interesse am Onkel der Beschwerdeführerin bestehe. Zudem sei die veränderte politische Lage in der Demokratischen Republik Kongo im Zusammenhang mit der Person von L. _____ zu beachten. Die Koalition zwischen dem Präsidenten Tshisekedi und dessen Vorgänger Joseph Kabila sei zerbrochen, woraufhin es im (...) 2020 zu einer Rückkehr von L. _____ nach H. _____ gekommen sei. C. _____ habe die Rückkehr von L. _____ im (...) 2020 in seiner Stellungnahme bestätigt. Er habe

indessen ausgeführt, diese sei nur temporär erfolgt mit Ziel, nach N._____ weiterzureisen. Selbst wenn dies zutreffe, sei davon auszugehen, dass die Rückkehr nach H._____ in Absprache mit den Behörden erfolgt sei, zumal L._____ gemäss Medienberichten die Bereitschaft geäussert habe, die aktuelle Regierung zu unterstützen. Aus objektiver Sicht sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin begründete Furcht vor zukünftigen Verfolgungsmassnahmen habe. Ihre Vorbringen seien daher flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Abschliessend sei darauf hinzuweisen, dass es der Cousine (N [...]) und dem Cousin (N [...]) der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, eine Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft zu machen. Aufgrund der engen Verknüpfung ihrer Fluchtgründe mit jenen der Cousine und des Cousins - diese beruhen auf demselben Motiv wie ihre eigenen Asylgründe - bestünden auch Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin. Die Frage der Glaubhaftigkeit könne indessen offengelassen werden, da es den Vorbringen an der erforderlichen flüchtlingsrechtlichen Relevanz fehle. Schliesslich vermöge die Mitteilung, dass ihr Vater am 23. März 2021 verstorben sei, zu keiner anderen Einschätzung zu führen, da die Umstände des geltend gemachten Todesfalls ungeklärt seien.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wurde vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin bereits an der Erstbefragung klar zum Ausdruck gebracht habe, ihre Angehörigen hielten sich nicht mehr in ihrem Heimatstaat auf und sie wisse nicht, wo sich diese befänden. Ebenso habe sie bei der Anhörung wiederholt darauf hingewiesen, dass sie keinen Kontakt mehr zu ihrer Kernfamilie habe. Die Mitteilung vom 24. März 2021 über den Tod des Vaters am Vortag sei sehr überraschend gewesen. Wie sich der E-Mail von C._____ entnehmen lasse, seien die Todesumstände noch ungeklärt, sie würden allerdings an andere Todesfälle in dessen Umfeld erinnern, darunter auch an den Tod des Schwagers. Aufgrund dieser neuen Vorkommnisse, welche sich nach der Anhörung der Beschwerdeführerin zugetragen hätten, wäre es die Pflicht der Vorinstanz gewesen, fundiert abzuklären, ob sich der massgebliche Sachverhalt verändert habe. Da sie dies unterlassen habe, erweise sich die Sachverhaltserstellung als ungenügend, da es klare Hinweise dafür gebe, dass der Vater keines natürlichen Todes gestorben sei. Die Beschwerdeführerin sei daher zu den neuen Ereignissen anzuhören. Weiter sei ihr Onkel C._____ von Amtes wegen als Auskunftsperson zu befragen.

E. 6.1

Gemäss Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. dazu auch Art. 30-33 VwVG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Die Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Die Behörde ist allerdings nicht verpflichtet, zu jedem

Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-313/2018 vom 8. August 2018 E. 4.2.1 m.H.).

E. 6.2.1

Auf Beschwerdeebene wird einzig geltend gemacht, dass das SEM weitere Abklärungen zum Tod des Vaters der Beschwerdeführerin hätte treffen müssen. In der angefochtenen Verfügung wurde einlässlich dargelegt, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführerin als flüchtlingsrechtlich nicht relevant einzustufen seien. Die von ihr geltend gemachte Verfolgung soll angeblich auf die Beziehung zwischen ihrem Onkel C._____ und L._____ zurückgehen. Dennoch hatte die Beschwerdeführerin bis zur Ausreise hin zu keinem Zeitpunkt Probleme mit den heimatlichen Behörden. Ebenso wenig weiss sie von Problemen, welche ihre Eltern in diesem Zusammenhang gehabt hätten (vgl. A44, Ziff. 7.01). Sie begründet dies insbesondere damit, dass sie noch ein kleines Kind gewesen sei (vgl. A72, F63 ff.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie mitbekommen hätte, wenn ihre Familie tatsächlich einer Verfolgung von Seiten der kongolesischen Behörden ausgesetzt gewesen wäre, welche ein derart starkes Ausmass erreichte, dass sie zur Tötung des Ehemannes ihrer Tante geführt hätte. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin offenbar keine genaueren Kenntnisse über dessen Todesumstände hat. Vielmehr sah sie den Leichnam und nahm die Anwesenheit von Soldaten wahr, woraufhin sie umgehend geflohen sei. Ihre Cousine B._____ - die sie auf dem Weg angetroffen habe - habe ihr dann erzählt, der Ehemann der Tante sei von Soldaten umgebracht worden, wobei völlig unklar bleibt, woher die Cousine dies gewusst haben soll (vgl. A72, F73 f.). Zwar führte C._____ aus, B._____ sei bekannt gewesen, dass er von Soldaten gesucht werde. Wegen ihm habe sie auch gewusst, dass der Ehemann der Tante von Soldaten umgebracht worden sei (vgl. A72, F75). Selbst wenn die Cousine - anders als die Beschwerdeführerin - Kenntnis von der angeblichen Verfolgungssituation der Familie gehabt hätte, erschliesst sich nicht, inwiefern sie deswegen die Hintergründe des Todesfalls hätte kennen sollen. Offenbar war sie bei diesem Ereignis ebenfalls nicht zugegen, da sie andernfalls wohl mit den übrigen Familienmitgliedern geflohen wäre und nicht erst mit der später am Ort des Geschehens eingetroffenen Beschwerdeführerin. Konkrete Hinweise darauf, dass der Tod des Ehemannes der Tante tatsächlich auf die Verbindung zwischen C._____ und L._____ zurückzuführen gewesen wäre, lassen sich den Akten indessen nicht entnehmen. Vielmehr scheinen die Todesumstände sowie der Grund für die geltend gemachte Tötung des Ehemannes der Tante unklar.

E. 6.2.2

Weiter legte das SEM dar, dass sich die politische Situation in der Demokratischen Republik Kongo massgeblich verändert habe. Im Zuge dessen sei es im (...) 2020 zu einer Rückkehr von L._____ aus dem Exil gekommen. Zur gleichen Zeit habe sich auch der Onkel der Beschwerdeführerin in H._____ aufgehalten. Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, sie befürchte eine Reflexverfolgung von Seiten der heimatlichen Behörden aufgrund der Beziehung zwischen ihrem Onkel und L._____. Es ist unbestritten, dass eben diese beiden Personen im (...) 2020 in H._____ weilten. Zwar soll es sich beim Aufenthalt von L._____ lediglich um einen "strategischen Zwischenstopp" auf dem Weg nach N._____ - wo dessen Frau und Kinder leben würden - gehandelt haben (vgl. A73). Indessen berichteten zahlreiche Medien von der Rückkehr von L._____ (vgl. in der Verfügung des SEM zitierte Berichte, A88 S. 6 sowie etwa [...]).

Gemäss diesen Berichten erfolgte die Rückkehr nicht nur mit dem Wissen der kongolesischen Behörden, sondern ausdrücklich im Hinblick auf Gespräche zwischen L._____ und der neuen Regierung von Präsident Tshisekedi. Auch wenn L._____ sich inzwischen nicht mehr in der Demokratischen Republik Kongo aufhalten sollte, lässt diese Sachlage nicht darauf schliessen, dass er von den heimatlichen Behörden verfolgt wird. Umso weniger wahrscheinlich erscheint eine Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin, welche bislang nie eigene Probleme mit den kongolesischen Behörden hatte und - bis zum geltend gemachten Tod des Ehemannes der Tante unter ungeklärten Umständen - auch nie mitbekommen hat, dass ihre Familie in diesem Zusammenhang konkreten Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen wäre.

E. 6.3

Zum vorgebrachten Tod des Vaters der Beschwerdeführerin am 23. März 2021 lassen sich den Akten nur sehr spärliche Informationen entnehmen. So soll sich die Beschwerdeführerin ihrer Sozialpädagogin gegenüber dahingehend geäussert haben, dass ihr Vater nach H._____ zurückgekehrt sei, um sie zu suchen. Er sei von der Polizei entdeckt und verhaftet worden. Zwei Wochen habe er im Gefängnis verbracht, wobei er geschlagen worden sei. Nun sei er tot (vgl. Beschwerdebeilage 8). C._____ führte in seiner E-Mail an das SEM vom 24. März 2021 aus, dass die Umstände des Todes unklar seien (vgl. A77). Es liegt weder ein Beleg für den Tod des Vaters - zu welchem die Beschwerdeführerin zuvor mehrere Jahre keinen Kontakt gehabt habe - vor noch gibt es irgendwelche Angaben dazu, unter welchen Umständen dieser zu Tode gekommen sein soll. Auf Beschwerdeebene macht die Beschwerdeführerin keine weitergehenden Ausführungen in diesem Zusammenhang. Es wird namentlich nicht dargelegt, wer sie über den Aufenthaltsort und das Ableben des Vaters in Kenntnis gesetzt habe und inwiefern sich aus diesem Todesfall ableiten lasse, dass sie selbst ebenfalls gefährdet wäre. Angesichts des Umstands, dass sich offenbar sowohl ihr Onkel als auch L._____, welche für die Verfolgungssituation der Familie der Beschwerdeführerin verantwortlich sein sollen, im (...) 2020 in H._____ aufgehalten haben, erscheint es nicht naheliegend, dass der geltend gemachte Todesfall des Vaters etwas mit diesen beiden Personen zu tun hat. Entsprechende Hinweise darauf lassen sich den Akten jedenfalls nicht entnehmen. Selbst wenn ihr Vater im März 2020 ums Leben gekommen ist, lässt sich daraus noch nicht zwingend eine Gefährdung der Beschwerdeführerin ableiten. In der Beschwerdeschrift wird nicht dargelegt, welche weitergehenden Untersuchungsmassnahmen das SEM hätte vornehmen sollen, um abzuklären, ob die Beschwerdeführerin aufgrund dieses Ereignisses im Heimatstaat einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt sein könnte. Namentlich wird nicht aufgezeigt, inwiefern eine erneute Anhörung diesbezüglich weitere Erkenntnisse hervorbringen könnte. Die Beschwerdeführerin war offenbar nicht in der Lage, auf Beschwerdeebene weitergehende Informationen in diesem Zusammenhang zu liefern. Zudem konnte sie bei ihrer Anhörung kaum Aussagen zur behaupteten Verfolgungssituation ihrer Familie machen. Angesichts dieser Umstände erscheint die Durchführung einer weiteren Anhörung nicht zielführend. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass eine Befragung von C._____ zur weiteren Sachverhaltsabklärung beitragen könnte. Vielmehr lässt dessen E-Mail vom 24. März 2021 darauf schliessen, dass auch er über keine näheren Kenntnisse zu den Todesumständen verfügt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich allein aus der - nicht belegten - Tatsache, dass der Vater der Beschwerdeführerin kürzlich unter ungeklärten Umständen in H._____ zu Tode gekommen sein soll, keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung der

Beschwerdeführerin ableiten lässt. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Verfolgung liegen nicht vor, nachdem sie zu ihrer Familie lange Zeit keinen Kontakt hatte und das SEM zu Recht festhielt, es sei nicht davon auszugehen, dass die Familie zuvor aufgrund der Beziehung von C. _____ zu L. _____ von den heimatlichen Behörden verfolgt worden war. Vor diesem Hintergrund war das SEM nicht gehalten, weitere Abklärungen zum Tod des Vaters vorzunehmen. Der rechtserhebliche Sachverhalt erweist sich folglich als vollständig und richtig festgestellt, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.4

Auf Beschwerdeebene macht die Rechtsvertreterin geltend, dass sie nach wie vor keine Einsicht in die Dossiers des Cousins und der Cousine erhalten habe. Der Eingabe vom 18. Mai 2021 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin offenbar zumindest mit ihrer Cousine in Kontakt steht. Gemäss ihrer Sozialpädagogin sei aber eher nicht zu erwarten, dass sie eine schriftliche Einwilligungserklärung erhältlich machen werde. Da dem SEM bislang keine solchen Erklärungen vorgelegt wurden, hat es zu Recht keine Einsicht in die betreffenden Akten gewährt. Weiter ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung lediglich im Rahmen einer abschliessenden Bemerkung Bezug nimmt auf die beiden erwähnten Dossiers. Dabei weist sie darauf hin, dass aufgrund der für unglaublich befundenen Asylvorbringen des Cousins und der Cousine auch Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin bestünden. Die Ablehnung des Asylgesuchs beruht indessen nicht auf einer negativen Beurteilung der Glaubhaftigkeit, sondern auf der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Fluchtgründe. Die angefochtene Verfügung stützt sich somit inhaltlich gerade nicht auf die Dossiers der Cousine (N [...]) und des Cousins (N [...]), weshalb die fehlende Gewährung der Einsicht auch aus diesem Grund nicht zu beanstanden ist.

E. 6.5

In der Beschwerdeschrift wird eventualiter beantragt, die Beschwerdeführerin sei als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihr Asyl zu gewähren. Dieser Antrag wird jedoch nicht weiter begründet. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Erwägungen des SEM zur fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Vorbringen der Beschwerdeführerin unzutreffend sein sollten. Folglich erübrigen sich weitergehende Ausführungen in diesem Zusammenhang.

E. 7

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG SR 142.20]). Die Vorinstanz hat infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet. Diese bleibt durch den vorliegenden Entscheid unberührt.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 10.2

Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin sind abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als von vornherein aussichtslos erweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten demnach grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) kann jedoch auf die Erhebung der Verfahrenskosten von der auch heute noch minderjährigen Beschwerdeführerin verzichtet werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.